Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kryptowertpapierregisterführung (AGB)

Smart Registry GmbH

§ 1 Gegenstand und Umfang der AGB

(1) Diese AGB regeln ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen der Smart Registry GmbH (die „**registerführende Stelle**“) als registerführender Stelle und den Inhabern von Kryptowertpapieren in Einzeleintragung („**Inhaber**“) bzw. – soweit relevant – Dritten, zugunsten derer im Kryptowertpapierregister ein Recht an einem Kryptowertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist („**eingetragene Dritte**“).

(2) Die registerführende Stelle verfügt über eine vorläufige Erlaubnis für die Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 65 Abs. 2 Kreditwesengesetz (KWG) und bietet die Führung eines Kryptowertpapierregisters an, in das Kryptowertpapiere im Sinne von § 4 Abs. 3 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) eingetragen werden können.

(3) Diese AGB regeln nicht die Verwahrung von Kryptowertpapieren oder die Sicherung der zur Verfügung notwendigen privaten kryptografischen Schlüssel. Auch die Zeichnung von Kryptowertpapieren regeln diese AGB nicht. Diese Leistungen werden nicht von der registerführenden Stelle angeboten.

(4) In dem durch diese AGB gesteckten Rahmen wird die registerführende Stelle gegenüber den Inhabern und eingetragenen Dritten Dienstleistungen erbringen. Diese Dienstleistungen werden ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB erbracht. Ergänzend gelten die Emissionsbedingungen der jeweiligen Emittentin. Bei Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen AGB und den Emissionsbedingungen gehen die AGB vor. Jeder (zukünftige) Inhaber und eingetragene Dritte, zu deren Gunsten Leistungen im Zusammenhang mit der Registerführung durch die registerführende Stelle erbracht werden (z.B. Eintragung in das Kryptowertpapierregister als Inhaber), hat diese AGB zuvor zu akzeptieren.

(5) Die Eintragung des Kryptowertpapiers und die fortlaufende Führung des Registers erfolgt nach § 4 Abs. 3 eWpG auf einem öffentlichen Blockchain-Protokoll.

§ 2 Kryptowertpapierregister, Registerführung

(1) Die registerführende Stelle wurde von der Emittentin des Kryptowertpapiers gegenüber den Inhabern als registerführende Stelle benannt. Als solche führt die

registerführende Stelle das Kryptowertpapierregister für die von der Emittentin begebenen Kryptowertpapiere.

(2) Die registerführende Stelle führt das Kryptowertpapierregister so, dass die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der Daten gewährleistet sind.

§ 3 Dokumentation

Die registerführende Stelle stellt den Teilnehmern die Dokumentation im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen auf Anfrage elektronisch zur Verfügung.

§ 4 Einsichtnahme in das Kryptowertpapierregister

Die registerführende Stelle gewährt dem Inhaber und jeder Person, zugunsten derer im Kryptowertpapierregister ein Recht an einem Kryptowertpapier oder eine Verfügungsbeschränkung eingetragen ist (die **„Teilnehmer“**), im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Einsicht in das Kryptowertpapierregister.

§ 5 Vertragsschluss, Kosten

(1) Die registerführende Stelle begründet zu den Inhabern und eingetragenen Dritten auf der Grundlage dieser AGB ein Vertragsverhältnis über die Registerführung. Bei der Erstausgabe eines Kryptowertpapiers erfolgt der Vertragsschluss im Zusammenhang mit der Emission des Kryptowertpapiers. Der (zukünftige) Inhaber hat neben den Emissionsbedingungen bei Zeichnung auch diese AGB zu akzeptieren und gibt ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages über die Registerführung ab. Nach erfolgreicher Identifizierung (§ 8) erfolgt die Annahme des Angebots durch Eintragung des Inhabers. Der Inhaber verzichtet auf den Zugang der Annahme (§ 151 S. 1 BGB). Entsprechendes gilt bei späteren Übertragungen von Kryptowertpapieren vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber sowie bei Eintragungen von eingetragenen Dritten. Auch diese haben vor Eintragung diese AGB zu akzeptieren und durchlaufen ein Identifizierungsverfahren (§ 8). Mit der Eintragung des neuen Inhabers bzw. des Dritten kommt auch der Vertrag mit der registerführenden Stelle zustande.

(2) Die Nutzung des Kryptowertpapierregisters ist für die Inhaber und eingetragenen Dritten kostenlos.

§ 6 Nutzungsbedingungen

Für die Nutzung des Kryptowertpapierregisters müssen die Teilnehmer folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volljährigkeit, also mindestens Vollendung des 18. Lebensjahres;

- unbeschränkte Geschäftsfähigkeit;

- Handeln im eigenem Namen und in eigenem wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung bzw. Handeln als Vertretungsberechtigter der juristischen Person/Personengesellschaft unter Offenlegung des/der wirtschaftlich Berechtigten (im Sinne des Geldwäschegesetzes [GwG]);

- die Registrierung von juristischen Personen/Personengesellschaften darf ausschließlich von den/dem Vertretungsberechtigten vorgenommen werden;

- Personen und / oder Unternehmen, welche die US-Staatsbürgerschaft besitzen und / oder in den USA steuerpflichtig sind, sind von der Nutzung des Kryptowertpapierregisters ausgeschlossen.

Die Teilnehmer werden das Kryptowertpapierregister nicht für die nachfolgenden Handlungen verwenden oder Dritten durch Zugriff auf das Kryptowertpapierregister eine der nachfolgenden Handlungen erlauben:

- Geldwäsche, Glücksspiel, Unterstützung terroristischer Handlungen bzw. andere gesetzeswidrige Handlungen;

- Verwendung von Bot-, Robot-, Crawling- oder Spider-Anwendungen bzw. anderer IT-Anwendungen oder technischer automatisierter Lösungen, um Zugriff auf das Kryptowertpapierregister zu erlangen bzw. Daten aus diesem zu extrahieren.

§ 7 Eintragung

(1) Die Eintragung der Kryptowertpapiere erfolgt durch Aufnahme der gesetzlich erforderlichen Registerangaben in das Kryptowertpapierregister.

(2) Als Inhaber der Kryptowertpapiere werden natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften eingetragen, die das Kryptowertpapier als Berechtigte halten („**Einzeleintragung**“). Berechtigter ist, wer das Recht aus einem Kryptowertpapier innehat.

(3) Die Bezeichnung des Inhabers im Kryptowertpapierregister erfolgt durch Zuordnung einer eindeutigen Kennung.

§ 8 Änderungen des Registerinhalts

(1) Der Inhaber kann Änderungen des Registerinhalts durch eine Weisung an die registerführende Stelle nach Maßgabe der Emissionsbedingungen vornehmen. Sind Rechte Dritter am Kryptowertpapier eingetragen, so tritt an die Stelle des Inhabers der eingetragene Dritte.

(2) Weisungen sind mittels eines geeigneten, von der registerführenden Stelle bereitgestellten bzw. anerkannten, Authentifizierungsinstruments – dem privaten kryptographischen Schlüssel – zu erteilen.

(3) Im Falle einer Verfügungsbeschränkung hat der Inhaber über die Weisung hinaus der registerführenden Stelle zu versichern, dass die Zustimmung der durch die Verfügungsbeschränkungen begünstigten Personen zu der Änderung vorliegt.

(4) Derjenige, der Weisungen mittels einer kryptographischen Signatur oder eines vergleichbaren Authentifizierungsinstruments erteilt, hat gegenüber der registerführenden Stelle vor der Ausführung der Weisungen seine Identität durch geeignete Nachweise zu belegen. Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften gilt dies auch für die für diese auftretende Person und es wird der Nachweis verlangt, dass die für die juristische Person oder Personengesellschaft auftretende Person hierzu berechtigt ist. Die registerführende Stelle wird die erforderlichen Angaben erheben und anhand geeigneter Nachweise überprüfen.

§ 9 Identifizierung der Inhaber und eingetragenen Dritten

Die registerführende Stelle ist nach den Vorschriften des GwG Verpflichtete und wird die Inhaber und eingetragenen Dritten vor deren Eintragung im Kryptowertpapierregister gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den Emissionsbedingungen identifizieren. Zur Erfüllung ihrer allgemeinen Sorgfaltspflichten greift die registerführende Stelle auf die Gesellschaft zurück, über deren Plattform das zu registrierende Wertpapier erworben werden kann.

§ 10 Registerauszug

Die registerführende Stelle stellt dem Inhaber und eingetragenen Dritten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen einen Registerauszug zur Verfügung.

§ 11 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis hat eine feste Laufzeit für die Dauer der Eintragung des jeweiligen Inhabers oder eingetragenen Dritten in das Kryptowertpapierregister. Mit der Umtragung des Inhabers oder eingetragenen Dritten (z.B. aufgrund der Übertragung), sodass dieser keine Kryptowertpapiere bzw. entsprechende Rechte hieran hält bzw. inne hat, endet das Vertragsverhältnis mit der registerführenden Stelle.

(2) Die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht der Parteien, das Vertragsverhältnis außerordentlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Ein wichtiger Grund, der die registerführende Stelle zur Kündigung

berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die registerführende Stelle aus gesetzlichen oder aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Verfügungen und Auflagen nicht mehr in der Lage ist, die Registerführung anzubieten. Stellt die registerführende Stelle ihren Geschäftsbetrieb ein, endet auch dieses Vertragsverhältnis.

§ 12 Löschen von Daten und Übertragung auf eine andere registerführende Stelle

(1) Bei einer Beendigung dieses Vertragsverhältnisses, unabhängig von dem Rechtsgrund der Beendigung, löscht die registerführende Stelle alle Daten innerhalb ihrer eigenen Systeme, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Informationen im Kryptowertpapierregister sind aufgrund ihrer Unveränderlichkeit und Eigenschaft als fortlaufendes Register nicht löschbar.

(2) Wird die registerführende Stelle während der Laufzeit eines Kryptowertpapiers durch eine andere registerführende Stelle ersetzt, übernimmt die registerführende Stelle alle möglichen und angemessenen Mitwirkungshandlungen, um die neue registerführende Stelle bei der Übernahme der Registerführung zu unterstützen.

§ 13 Haftung

(1) Die registerführende Stelle haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen jeglicher schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(2) Im Übrigen haftet die registerführende Stelle bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nicht für den mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn und mittelbare Schäden. Eine wesentliche Vertragspflicht in diesem Sinne ist eine Pflicht, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung sich der Inhaber oder eingetragene Dritte deswegen regelmäßig verlassen darf.

(3) Die Haftung der registerführenden Stelle für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(4) Für Vermögensschäden aufgrund eines Datenverlustes oder einer unbefugten Datenveränderung des Registers haftet die registerführende Stelle nur, soweit sie diese zu vertreten hat.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten zugunsten der Mitarbeiter, Beauftragten und Erfüllungsgehilfen der registerführenden Stelle entsprechend.

(6) Eine etwaige Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 14 Steuern

Es liegt in der Verantwortung der Teilnehmer zu prüfen, ob Steuern auf Umtragungen, die im fortlaufenden Register festgehalten werden, anfallen, und diese zu melden und an die zuständigen Steuerbehörden abzuführen. Die registerführende Stelle ist nicht dafür verantwortlich, festzustellen, ob Steuern auf Ein- oder Umtragungen anfallen.

§ 15 Datenschutz

Die registerführende Stelle wird die erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer nach § 11 Abs. 2 der Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV) speichern und verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Verarbeitung von Daten in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung hält die registerführende Stelle alle geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) und/oder jedes andere anwendbare nationale Datenschutzrecht ein.

§ 16 Rechtsnachfolge

(1) Im Falle des Todes eines Inhabers oder eingetragenen Dritten geht das Kryptowertpapier bzw. das Recht daran auf die Erben über und die registerführende Stelle führt das Vertragsverhältnis mit den Erben weiter.

(2) Bei mehreren Erben haben diese einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der registerführenden Stelle zur Ausübung der Rechte aus dieser Vereinbarung zu benennen. Dies umfasst insbesondere auch die Erteilung von Weisungen zur Änderung des Registerinhalts (§ 8).

(3) Auf Weisung der Erben wird die registerführende Stelle den Erben oder die Erbengemeinschaft als Inhaber oder eingetragenen Dritten eintragen. Dafür müssen sich die Erben gegenüber der registerführenden Stelle unverzüglich nach dem Erbfall durch Vorlage eines Erbscheins oder eines Erbnachweises entsprechend § 35 Grundbuchordnung (GBO) legitimieren. Bis zur Legitimierung des bzw. der Erben und der Benennung eines gemeinsamen Vertreters bei mehreren Erben ruhen die Rechte des bzw. der Erben aus dieser Vereinbarung.

§ 17 Verschiedenes

(1) Die Vertragssprache ist Deutsch. Soweit eine unverbindliche englischsprachige Übersetzung dieser AGB existiert, bleibt allein die deutsche Sprachfassung maßgeblich.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten diese AGB eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG). Sofern der Inhaber oder eingetragene Dritte Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist und keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, unterliegt das Vertragsverhältnis dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG, sofern nicht zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Inhaber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, etwas anderes vorsehen.

(4) Wenn der Inhaber oder eingetragene Dritte keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat hat, oder Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, oder seinen festen Wohnsitz nach Wirksamwerden dieser AGB für Verbraucher ins Ausland verlegt, oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz der registerführenden Stelle.